

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Charterverträge

Stand 15.12.2019 § 1 Allgemeines, Geltungsbereich

1. Für alle Verträge zur Durchführung von Charterfahrten auf Schiffen der **Loreley-Linie Weinand Personenschiffahrt GmbH** – nachstehend „Reederei“ genannt - sowie für alle damit im Zusammenhang stehenden weiteren Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Von diesen AGB abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn deren Geltung ausdrücklich zugestimmt wurde. Dies gilt auch dann, wenn die Leistung an den Kunden trotz Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden vorbehaltlos ausgeführt wird.

2. Eine Charter oder Charterfahrt im Sinne dieser AGB liegt vor, wenn die Reederei dem Kunden ein Schiff mit Besatzung zur Durchführung einer Fahrt (z.B. Wallfahrt) und / oder zur Durchführung einer Veranstaltung auf dem Schiff (z.B. Firmenfeier, Hochzeitsfeier), jeweils zur alleinigen Nutzung, zur Verfügung stellt.

§ 2 Vertragsabschluss, Zahlungsbedingungen

1. Der Vertragsabschluss bedarf der Textform (Fax, E-Mail oder schriftlich).

2. Die Chartervergütung ist im Voraus zu leisten. 20 % der Chartervergütung ist mit Vertragsabschluss fällig und innerhalb von 1 Woche nach Rechnungszugang zu zahlen. Der Restbetrag ist 1 Monat vor Durchführung der Fahrt fällig und zu entrichten.

3. Bei Zahlungsverzug ist die Reederei berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen zu verlangen. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt vorbehalten. Des Weiteren hat die Reederei im Falle des Verzugs des Kunden, wenn dieser kein Verbraucher ist, einen Anspruch auf Zahlung einer Verzugsschadenspauschale in Höhe von 40 €.

4. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist dem Kunden nur gestattet, soweit sie unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsfähig sind.

5. Werden uns nach Vertragsunterzeichnung Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden zweifelhaft erscheinen lassen, so ist die Reederei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder nur gegen Vorkasse oder Sicherheitsleistung die vereinbarten Leistungen zur Verfügung zu stellen.

§ 3 Leistungshindernisse, Änderung und Unmöglichkeit der Leistung, Preise, Zahlungsbedingungen

1. Ist absehbar, dass aufgrund von höherer Gewalt und / oder sonstigen externen Einflüssen, z.B. extremen Wetterverhältnissen, Wasserstraßen- oder Schleusensperrungen, unvorhergesehenen technischen Defekten am Schiff oder aus anderen Gründen die Durchführung der Charter gefährdet ist oder ausgeschlossen ist, wird die Reederei den Kunden unverzüglich informieren. Entsprechendes gilt, wenn die Charterfahrt aus den in Satz 1 genannten Gründen zu ändern ist, z.B. andere Abfahrts- / Ankunftszeiten/ Abfahrtsorte / andere Fahrtroute.

2. Sollte aus den in Ziffer 1 genannten Gründen der Einsatz des vereinbarten Schiffes unmöglich sein, darf die Reederei statt des vereinbarten Schiffes ein vergleichbares, anderes Schiff einsetzen, soweit dies für den Kunden nach den Umständen des Einzelfalles nicht unzumutbar ist. Die Reederei wird den Kunden hierüber zeitnah, möglichst zeitgleich mit der Information nach Ziffer 1, informieren. Ein Anspruch des Kunden auf Schadenersatz entsteht nicht, es sei denn, die Reederei hat den Ausfall des vereinbarten Schiffes zu vertreten oder dessen Einsatz garantiert.

3. Sollte aus den in Ziffer 1 genannten Gründen die Durchführung oder Fortsetzung einer Charterfahrt auf der vereinbarten Route nicht möglich sein, so kann die Fahrtroute geändert werden, sofern dies für den Kunden nicht unzumutbar ist. Falls eine Routenänderung während einer laufenden Charterfahrt nicht möglich ist, darf die Fahrt abgebrochen werden. Ein Anspruch des Kunden auf Schadenersatz entsteht dadurch nicht es sei denn, die Reederei hat die Änderungen zu vertreten oder eine Garantie ausgesprochen.

4. Sollte aus den in Ziffer 1 genannten Gründen die Durchführung einer Charterfahrt unmöglich sein, stellt die Reederei dem Kunden das Schiff liegend für die vereinbarte Charterzeit an der nächstmöglichen geeigneten und mit dem Schiff erreichbaren Anlegestelle zur Verfügung. Sollte es der Reederei aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen unmöglich sein, das Schiff überhaupt zur Verfügung zu stellen, wird die Reederei von Ihrer Leistungspflicht frei und die Reederei wird etwaige bereits erbrachte Leistungen des Kunden unverzüglich erstatten. Ein Anspruch des Kunden auf Schadenersatz entsteht dadurch nicht.

5. Sollte die GEMA oder andere Urheberrechtsverwertungsgesellschaften im Zusammenhang mit der Durchführung der Charter Vergütungsansprüche gegenüber der Reederei geltend machen, stellt der Kunde die Reederei auf erstes Anfordern frei.

§ 4 Rücktritt des Kunden (Abbestellung, Stornierung)

Ein Rücktritt des Kunden von dem mit der Reederei geschlossenen Vertrag bedarf der Textform und wird wirksam, indem der Kunde die folgenden Zahlungen an die Reederei leistet:

- bis 90 Tage vor dem vereinbarten Charterfahrttag: 10% der vereinbarten Chartervergütung
- 60 - 89 Tage vor dem vereinbarten Charterfahrttag: 20% der vereinbarten Chartervergütung
- 31 bis 59 Tage vor dem vereinbarten Charterfahrttag: 60% der vereinbarten Chartervergütung
- weniger als 30 Tage vor dem vereinbarten Charterfahrttag: 90% der vereinbarten Chartervergütung

abzüglich ersparter Aufwendungen. Dem Kunden steht jedoch der Nachweis frei, dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist. Hat der Kunde bereits eine Anzahlung geleistet, ist eine Verrechnung mit dieser Anzahlung seitens des Kunden zulässig. Erfolgt dies nicht, wird dem Kunden die Anzahlung zurückerstattet, sofern der Reederei kein fälliger Zahlungsanspruch gegenüber dem Kunden zusteht.

§ 5 Änderungsverlangen des Kunden

Sofern der Kunde nachträglich eine Änderung des Chartervertrags fordert, z.B. eine längere Bereitstellung des Schiffs, wird die Reederei dies kurzfristig prüfen und dem Kunden mitteilen, ob und unter welchen geänderten Konditionen dies möglich ist.

§ 6 Bereitstellung des Schiffs

Die Reederei stellt das Schiff innerhalb des vereinbarten Zeitfensters zur vereinbarten Nutzung zur Verfügung. Das Boarding durch den Kunden, dessen Gäste und etwaige Dritte, z.B. DJ, ist nur innerhalb dieses vereinbarten Zeitfensters oder nach gesonderter Vereinbarung mit der Reederei möglich.

§ 7 Haftung der Reederei, Mängel der Leistung

1. Der Haftungshöchstbetrag für Ansprüche wegen der Tötung oder Verletzung von Personen, die aufgrund dieses Vertrages mit dem Schiff befördert worden sind, bestimmt sich nach § 5 k Absatz 2 Binnenschiffahrtsgesetz. Es gelten die dortig festgelegten Höchstgrenzen. Die Beschränkung auf den Höchstbetrag findet keine Anwendung, sofern der Schaden auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen ist, die von der Reederei selbst in der Absicht, einen solchen Schaden herbeizuführen, oder leichtfertig in dem Bewusstsein begangen wurde, dass ein solcher Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde.

2. Soweit die Reederei dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die die Reederei bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die die Reederei bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraus sehen müssen.

3. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln der Leistung oder der vertragswidrig erbrachten Leistung sind, sind nur ersatzfähig, soweit solche Schäden typischerweise zu erwarten sind.

4. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen der Reederei auftreten, wird die Reederei bei Kenntnis oder nach Rüge des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, das ihm zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Im Übrigen ist der Kunde verpflichtet, die Reederei rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.

5. Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Eltern bzw. den Begleitpersonen. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass die Sicherheit der Kinder durch deren Verhalten an Bord und auf den Steganlagen nicht gefährdet ist.

§ 8 Dekoration

Das Aufstellen und Anbringen von Dekorationsmaterial oder sonstigen Gegenständen ist ohne ausdrückliche in Textform erfolgende Zustimmung der Reederei nicht gestattet. Sofern die Reederei dies gestattet, muss sämtliches Dekorationsmaterial den feuerpolizeilichen Anforderungen entsprechen.

§ 9 Anfertigung von Fotos

Die Reederei hat das Recht, vor und während der Erbringung mit der vereinbarten Charterleistung Fotografien des Schiffs zu fertigen und zu eigenen Zwecken zu verwerten, ohne dass der Name / die Firma des Kunden oder dessen Marken erkennbar sind. Dies umfasst das Fotografieren auf dem Schiff und außerhalb des Schiffs mit Ablichtung des vom Kunden gecharterten Schiffs. Die Reederei wird hierbei die Rechte der ggfs. hierbei abgebildeten Personen berücksichtigen.

§ 10 Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen

1. Mitgeführte (persönliche) Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Kunden auf dem Schiff. Die Reederei übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, auch nicht für Vermögensschäden, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz bei der Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen durch die Reederei. Zudem sind alle Fälle, in denen die Verwahrung aufgrund der Umstände des Einzelfalls eine vertragstypische Pflicht darstellt, von dieser Haftungsfreizeichnung ausgeschlossen. Abgesehen von den in Satz 3 genannten Fällen bedarf ein Verwahrungsvertrag ausdrücklicher Vereinbarung.

2. Zurückgebliebene Gegenstände sind vom Fahrgast bei der Reederei abzuholen. Soweit kein erkennbarer Wert besteht, behält die Reederei sich nach Ablauf von drei Monaten eine Vernichtung vorzunehmen.

3. Fundsachen sind sofort bei der Schiffsbesatzung zur Weiterleitung an die Reederei abzugeben.

§ 11 Sonstige Pflichten des Kunden, Genehmigungen GEMA

1. Etwaige für die Charterfahrt notwendige behördliche Erlaubnisse, Auflagen und Genehmigungen hat sich der Kunde rechtzeitig auf eigene Kosten zu verschaffen. Ihm obliegt die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Auflagen und sonstiger Vorschriften.

2. Musik und Tanz an Bord müssen vom Kunden bei der GEMA rechtzeitig vor Fahrtantritt angemeldet werden. Dem Kunden obliegt die Zahlung der GEMA-Gebühren.

3. In etwaigen Einladungen/Werbeanzeigen/Ankündigungen der Charterfahrt, die seitens des Kunden veranlasst werden, ist klarzustellen, dass der Kunde Veranstalter der Charterfahrt ist und die Reederei lediglich die Charterdienstleistung übernimmt.

4. Der Kunde stellt die Reederei im Falle von Lärm- und Umweltbeeinträchtigungen von Ansprüchen Dritter, auch öffentlichen Dienststellen und Behörden frei.

5. Der Kunde verpflichtet sich, die jeweils geltenden Vorschriften zur Einhaltung der Nachtruhe und den örtlichen Lärmvorschriften zu beachten und entsprechend auf Chartergäste oder Charteredienstleister, z.B. DJs, einzuwirken.

6. Im gesamten Innenraum des Schiffes ist Rauchen verboten. Der Kunde ist verpflichtet, seine Gäste hierauf hinzuweisen. Im Falle der schuldhaften Verstoßes seitens des Kunden gegen das Rauchverbot hat der Kunde eine von der Reederei festzusetzende angemessene Vertragsstrafe, maximal 1.000,00 €, zu zahlen, deren Angemessenheit im Streitfall durch das zuständige Gericht zu überprüfen ist. Entsprechendes gilt, wenn die Gäste oder Dienstleister des Kunden schuldhaft gegen das Rauchverbot verstoßen.

§ 11 Haftung des Kunden für Schäden

Der Kunde haftet für alle Schäden am Schiff, an der Einrichtung des Schiffs, Inventar und Steganlagen, die durch ihn, seine Gäste, sonstige Charterteilnehmer, Dienstleister des Kunden, Mitarbeiter oder sonstigen der Kundensphäre zuzurechnenden Personen verursacht werden.

§ 12 Bewirtung auf Fahrgastschiffen

1. Gastronomische Leistungen sind in dem vereinbarten Charterpreis nicht enthalten, es sei denn, dies ist ausdrücklich vereinbart.

2. Bei Charterfahrten ist eine Cateringvereinbarung mit dem gastronomischen Pächter der Reederei abzuschließen.

3. Dem Kunden ist es ohne ausdrückliche Zustimmung der Reederei nicht gestattet, gastronomische Leistungen auf dem Schiff selbst zu erbringen oder durch Dritte erbringen zu lassen.

§ 13 Beförderung mitgebrachter Sachen, Hausrecht

1. Sperrige Gepäckstücke können nur, soweit Platz vorhanden ist, befördert werden. Nicht transportiert werden feuergefährliche, explosive, ätzende sowie übel riechende Stoffe, gefährliche Gegenstände und Schusswaffen oder andere Gegenstände, die geeignet sind, andere Gäste zu stören oder zu verletzen.

2. Rollstühle und Kinderwagen können nur in begrenzter Anzahl oder nach Absprache an Bord genommen werden.

3. Die Mitnahme von Hunden oder sonstigen Tieren bedarf der Zustimmung der Reederei.

4. Die Reederei behält sich vor, stark alkoholisierte bzw. unter Drogen stehende Personen oder Gruppen mit überwiegend stark alkoholisierten bzw. unter Drogen stehenden Personen von der Fahrt auszuschließen oder vom Schiff zu verweisen. Das gleiche gilt für Personen oder Personengruppen, die durch ihr Verhalten eine Gefahr für die Sicherheit darstellen.

§ 14 Gerichtsstand, Rechtswahl, Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort und Zahlungsort ist der Sitz der Reederei.

2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist im kaufmännischen Verkehr der Sitz der Reederei. Das gleiche gilt, sofern der Kunde die Voraussetzungen des § 38 II ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

3. Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.